

Allgemeine Geschäftsbedingungen Transport und Spedition (AGB Transport/Spedition)

1. Geltungsbereich und Grundlagen des Vertrages

(1) Die AGB Transport/Spedition, im Folgenden „AGB“, gelten für deutschsprachige Verträge mit der DeutschMann Internationale Spedition s.r.o., Dopravná 1907/3 075 01 Trebišov, IČO: 36193160 und mit den mit ihr verbundenen Unternehmen, im Folgenden „DeutschMann“, über die Besorgung der Versendung und die Beförderung von Gütern als Spediteur im Selbstritt und als Frachtführer.

(2) Soweit – in folgender Reihenfolge – durch zwingende Rechtsvorschriften (bspw. CMR), einzelvertraglich oder in diesen AGB nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für die Verträge die Bestimmungen der ADSp 2017. Die ADSp 2017 gelten mit der Maßgabe, dass die Klausel 2.2 der ADSp 2017 nicht auf Bestimmungen dieser AGB Anwendung findet. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

Die ADSp 2017 sind auf der Internetseite www.deutschmann.sk abrufbar und werden auf Verlangen übersandt.

2. Vertragsschluss / Vertragsaufhebung

(1) Der Auftraggeber richtet ein Angebot an DeutschMann in schriftlicher, mündlicher oder sonstiger Form. DeutschMann nimmt dieses durch die Übersendung einer Auftragsbestätigung per E-Mail an die im Angebot vom Auftraggeber genannte E-Mail-Adresse an.

(2) Die Annahme kann auch durch Aushändigung eines Ladescheines an den Auftraggeber oder an einen von diesem Berechtigten durch DeutschMann oder einen von DeutschMann beauftragter Frachtführer, im Folgenden „Frachtführer“, erfolgen.

(3) DeutschMann kann die Annahme des Angebotes ohne die Angabe von Gründen verweigern.

(4) Nach Annahme des Angebotes kann der geschlossene Vertrag durch schriftliche Vereinbarung des Auftraggebers und DeutschManns aufgehoben werden. Im Falle der Stornierung durch den Auftraggeber hat dieser sämtliche bereits entstandenen Kosten und die Fracht für durchgeführte oder begonnene Beförderungen zu bezahlen.

(5) Vertragsinhalt werden sämtliche Angaben zur Sendung nur dergestalt, wie sie in der Auftragsbestätigung DeutschManns oder in dem vom Frachtführer an den Auftraggeber oder an einen von diesem Berechtigten ausgehändigten Dokument aufgeführt sind.

3. Verbotsgut

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, spätestens mit Abgabe des Angebotes zu erklären, ob die in Absatz 2 bezeichneten von der Beförderung ausgeschlossenen Güter, im Folgenden „Verbotsgut“ befördert werden sollen.

(2) DeutschMann befördert die folgenden Verbotsgüter nicht: Edelmetalle, Schmuck, Uhren, Juwelen, Edelsteine, Papiergeld, sonstige Zahlungsmittel oder Wertpapiere, für die im Schadenfall keine Sperrung sowie Aufgebots- und Ersatzverfahren durchgeführt werden können, nicht ersetzbare Dokumente und Urkunden, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Gemälde, Skulpturen, Waffen, Munition, sterbliche Überreste von Menschen, Güter, deren Beförderung oder Lagerung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstößt.

4. Leistungen DeutschManns

(1) DeutschMann steht die Bestimmung des Beförderungsmittels und des Beförderungsweges frei, soweit mit dem Auftraggeber keine verbindliche Vereinbarung über die Bestimmung in schriftlicher Form getroffen wurde.

(2) DeutschMann leistet die Einhaltung einer Lieferfrist nur, soweit exakte Übernahmezeiten im Angebot mitgeteilt und in der Auftragsbestätigung zugesichert wurden. Die Zusicherung der Lieferfrist bedingt übliche Verkehrs- und Witterungsverhältnisse sowie das Nichtvorliegen Ereignisse höherer Gewalt (wie z.B. Streik, Absperrungen, behördliche Hindernisse wie Smog-Alarm, das Einhalten verwaltungsrechtlicher Vorschriften in Bezug auf das Frachtgut) während der Beförderung und die Einhaltung der Vorschriften zu Lenk- und Ruhezeiten. Eine Zusicherung ohne Einhaltung der Bedingungen ist unwirksam.

(3) Für den Fall, dass die Beförderung wie in der Auftragsbestätigung festgehalten nicht durchgeführt werden kann oder das Gut nicht an

den Empfänger abgeliefert werden kann und nicht an den Auftraggeber bzw. einen von diesem berechtigten Dritten zurückgegeben werden kann, kann DeutschMann oder der Frachtführer die Lagerung der Sendung besorgen. Die Kosten der Lagerung hat der Auftraggeber zu bezahlen.

5. Verpackung, Ladung

(1) Der Auftraggeber hat für eine ausreichende Verpackung der Sendung zu sorgen. Die Verpackung ist derartig zu gestalten, dass die Sendung vor Verlust und Beschädigung geschützt ist und dass DeutschMann, dem Frachtführer und Dritten keine Schäden entstehen. Der Auftraggeber haftet für Schäden, die DeutschMann, dem Frachtführer oder Dritten infolge einer mangelhaften Verpackung entstehen.

(2) Die Beladung hat durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm beauftragten Dritten beförderungssicher nach den einschlägigen Rechtsvorschriften (z.B. VDI-Richtlinie 2700) und dem Stand der Technik zu erfolgen. Die Sicherung der Ladung und die ordnungsgemäße Entladung sind durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm beauftragten Dritten zu besorgen.

(3) Die Pflichten aus Absatz 1 werden von DeutschMann nur nach expliziter Übernahme in der Auftragsbestätigung und gegen Entrichtung einer angemessenen Entgeltzahlung übernommen.

(4) Das Fahrpersonal DeutschManns und der Frachtführer ist angewiesen, keine Leistungen bei der Be- und Entladung und der Ladungssicherung zu erbringen. Erbringt das Fahrpersonal dennoch derartige Leistungen, so werden diese vom Fahrpersonal als Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers oder des von diesem berechtigten Dritten als Gefälligkeit ausgeführt.

6. Sonstige Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber oder der Empfänger oder ein sonstiger vom Auftraggeber berechtigter Dritter ist verpflichtet, äußerlich erkennbaren Verlust oder eine äußerlich erkennbare Beschädigung spätestens bei Ablieferung der Sendung durch hinreichend deutliche Kennzeichnung anzuzeigen. Anderenfalls wird vermutet, dass die Sendung vollständig und unbeschädigt abgeliefert wurde. Wird ein äußerlich nicht erkennbarer Verlust oder eine äußerlich nicht erkennbare Beschädigung nicht innerhalb von sieben Tagen in Textform angezeigt, wird vermutet, dass die Ablieferung vollständig und unbeschädigt erfolgte.

(2) Eine Lieferfristüberschreitung ist innerhalb von 21 Tagen anzuzeigen. Anderenfalls sind Ansprüche wegen Überschreitung der Lieferfrist ausgeschlossen.

7. Paletten

(1) DeutschMann besorgt nicht den Tausch von Paletten an der Entladestelle.

(2) DeutschMann stellt keine eigenen Paletten zur Verfügung.

8. Fracht, sonstige Kosten, Zahlungsbedingungen

(1) Die Höhe der vom Auftraggeber zu zahlenden Fracht richtet sich nach der von DeutschMann in der Auftragsbestätigung mitgeteilten Fracht. Wurde keine Vereinbarung über die Fracht getroffen, richtet sich die Höhe der Fracht nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste DeutschManns. Im Übrigen richtet sich die Höhe der Fracht nach den üblichen Preisen. Der Fracht ist die jeweils einschlägige gesetzliche Umsatzsteuer zuzurechnen. Soweit DeutschMann nicht Schuldner der Umsatzsteuer ist, ist diese vom Auftraggeber im so genannten reverse-charge Verfahren an das Finanzamt abzuführen. In diesem Fall berechnet DeutschMann keine Umsatzsteuer. Es erfolgt dann lediglich der Hinweis auf die Steuerbefreiung nach § 13b UStG auf der Rechnung.

(2) Von DeutschMann ausgestellte Rechnungen sind nach Durchführung der Beförderung ungekürzt per Banküberweisung auf das Konto DeutschManns innerhalb der von DeutschMann gesetzten Frist zu bezahlen.

(3) Soweit die Auftragsbestätigung DeutschManns eine Vorschusszahlung anordnet, ist der Vorschussbetrag sofort per Banküberweisung

auf das Bankkonto DeutschManns zu bezahlen. DeutschMann leistet in diesem Fall erst nach Erhalt der Gutschrift auf dem Bankkonto DeutschManns.

(4) Fracht im Sinne dieser AGB ist das Entgelt für die Organisation und / oder Durchführung der Beförderung der Sendung unter den vereinbarten Bedingungen wie in der Auftragsbestätigung durch DeutschMann festgehalten. Sonstige Kosten werden mit der Fracht nicht abgegolten. DeutschMann ist berechtigt, diese dem Auftraggeber gesondert in Rechnung zu stellen. Sonstige Kosten sind beispielhaft die Kosten der Verladung von Gefahrgut, die Kosten der Be- und Entladung und die Kosten der Verpackung, soweit die Verladung oder die Verpackung vereinbart wurden, die Kosten der Prämie einer Gütertransportversicherung auf expliziten Wunsch des Auftraggebers, Maut-, andere Straßen-, Fähr- oder Tunnelgebühren, Standgelder, Zölle, Abgaben, Steuern, Nachnahmegebühren und Parkgebühren. Sonstige Kosten sind auch alle Kosten, die bei der Durchführung der Beförderung im Interesse des Auftraggebers unvermeidlich anfallen oder die bei der Erforschung (bspw. Sachverständigengebühren) eines Schadenfalles, der während der Beförderung eingetreten ist, entstehen.

(5) Das Standgeld beträgt 42,00 EUR je angefangener Stunde. Die Zahlung von Standgeld berührt Schadenersatzansprüche DeutschManns wegen der Nichteinhaltung von Ver- und Entladezeiten nicht.

(6) Im Falle des Verzuges mit der Zahlung schuldet der Auftraggeber Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes. Schadenersatzansprüche DeutschManns auf Grund des Verzuges mit der Zahlung werden dadurch nicht berührt. Beträgt der Verzug des Auftraggebers mit der Zahlung mindestens 10 Tage, kann DeutschMann die Durchführung der Beförderung anhalten.

(7) DeutschMann ist berechtigt, die Fracht nachträglich angemessen zu erhöhen, wenn sich nach Vertragsschluss eine die Berechnung der Fracht durch DeutschMann betreffende gesetzliche Regelung oder behördliche Anordnung ändert.

(8) Der Auftraggeber ist verpflichtet, jederzeit unverzüglich auf Anfrage DeutschManns Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers reicht.

(9) Eine Aufrechnung durch den Auftraggeber ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

9. Versicherung

Unberührt der Ziffer 21 der ADSp 2017 wird dem Auftraggeber ausdrücklich empfohlen, für eine ausreichende Güterversicherung für die zu befördernden Güter zu sorgen.

10. Haftung

AUF DIE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN DER ADSP 2017 WIRD HINGEWIESEN: GEMÄSS DEN ZIFFERN 22-25 DER ADSP 2017 WERDEN VON GESETZLICHEN REGULUNGEN ABWEICHENDE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN GETROFFEN.

(1) Die Haftung DeutschManns ist auf die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und für sonstige Schäden auf grobes Verschulden beschränkt.

(2) Die Haftung DeutschManns für Lieferfristüberschreitungen ist für innerdeutsche Beförderungen auf den dreifachen Betrag der Fracht, für internationale Beförderungen auf den einfachen Betrag der Fracht beschränkt. Soweit die Lieferfristüberschreitung auf einem Ereignis beruht, dass für DeutschMann unvorhersehbar war, ist die Haftung für Lieferfristüberschreitungen ausgeschlossen.

(3) Die Haftung für Verbotsgut gemäß Abschnitt 4 ist ausgeschlossen.

(4) Die Haftung für Schäden, die infolge fehlerhafter Angaben zum Gewicht der Sendung durch den Auftraggeber oder einen von diesem berechtigten Dritten entstehen, ist ausgeschlossen.

(5) Die Haftung DeutschManns für fehlenden Güterversicherungsschutz ist ausgeschlossen.

11. Sonstige Regelungen

(1) Der Vertrag unterliegt zwingenden Rechtsvorschriften, im Übrigen deutschem Recht.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen ihrer Wirksamkeit der Textform und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass diese AGB geändert oder ergänzt werden sollen. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch eine in Textform festgehaltene Vereinbarung verzichtet werden.

(3) Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen dieser AGB durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die wirksam sind und

dem Zweck der unwirksamen Bestimmung in wirksamer Wirkung am Nächsten kommen. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Wirksamkeit anderer Bestimmungen und der AGB im Ganzen nicht.